Steuerrückerstattungsgesuch für durch Berufsfischer verbrauchte Treibstoffe

Die Bestimmungen richten sich nach dem Merkblatt "Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die Berufsfischerei"

Gesuchsteller	
Postadresse	Zahlungsverbindung (IBAN-Nr.)
Ref. Nr. Zoll FI	E-Mail
Ansprechperson	Tel. Nr.

Verbrauchsperiode [1] vom bis	Liter [2] Benzin	Liter [2] Dieselöl
Treibstoff für den Betrieb von Fischerbooten [3] (bis zum 31.12.2020)	12	13
Treibstoff für den Betrieb von Fischerbooten [3] (ab dem 01.01.2021)	12	13

[1] Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

[2] Total gem. "Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch für Fischerboote" (Form. 47.40) in ganzen Litern. Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung sind von den Verbrauchszahlen proportional abzuziehen. Biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin müssen nicht abgezogen werden.

[3] Rückerstattungsberechtigt sind Treibstoffe, die für den Betrieb des Fischerbootes und weitere sich darauf befindende Maschinen (z. B. Motorwinden, Stromerzeugungsanlagen) verbraucht wurden. Die steuerbegünstigte Person muss Inhaberin eines kantonalen Berufsfischerpatents sein.

Das Gesuch ist einzureichen bei der
Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern

Der Gesuchsteller bestätigt die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Merkblatt.

Ort und Datum ..... Unterschrift .....

Beilagen	Leer lassen
	Rf 91
	Nz 92